

Antrag auf Zulassung einer Erhaltungssorte

Allgemeines

- Für den Antrag sind die vom Bundessortenamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

Zu 1.

- Falls der Antragsteller beim Bundessortenamt bereits mit einer Züchternummer geführt wird, ist diese anzugeben. Im anderen Fall ist die vollständige Anschrift des Antragstellers mitzuteilen.
- Tritt eine in einem Register (z.B. Handelsregister) eingetragene juristische Person oder Personengesellschaft erstmals als Antragsteller auf, so ist ein Auszug aus dem Register beizufügen. Für einen Einzelkaufmann gilt dies entsprechend, wenn er den Antrag unter einer mit seinem Namen nicht identischen Firma stellt.

Zu 2.

- Wer in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann am Verfahren nur teilnehmen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum in einem Vertragsstaat (Verfahrensvertreter) bestellt hat. Ist ein Verfahrensvertreter oder Bevollmächtigter (auch aus dem Kreis der Antragsteller) bestellt, so ist eine von allen zu Vertretenen unterschriebene Vollmacht vorzulegen. Als Verfahrensvertreter oder Bevollmächtigte können natürliche Personen oder eine GmbH, die als Rechtsanwalts- oder als Patentanwalts-gesellschaft zugelassen ist, bestellt werden.

Zu 3.

- Es wird die botanische Bezeichnung angegeben.

Zu 4.

- Die Sortenbezeichnung ist anzugeben. Mehrere Bezeichnungen sind nur möglich, wenn es sich um historisch bekannte Namen dieser Sorte handelt.

Zu 5.

- Die Ursprungsregion ist anzugeben. In dieser Region ist die Erhaltung der Sorte vorzunehmen.

Zu 6.

- War die Sorte zugelassen, ist das Datum der letzten Löschung der Sorte aus der Sortenliste oder dem Gemeinsamen Sortenkatalog einzutragen.

Zu 7.

- Wurde für die Sorte nach Ende der Zulassung eine Auslaufrfrist für die Anerkennung oder das Inverkehrbringen erteilt (gemäß § 52 Abs. 6 und § 36 Abs. 3 SaatG), ist das Datum des Endes der Auslaufrfrist anzugeben.

Zu 8.

- War die Sorte national oder gemeinschaftlich geschützt, ist das Datum des Endes des Sortenschutzes einzutragen.

Zu 9.

- Wurde für die Sorte bereits eine Kennnummer durch das Bundessortenamt vergeben, ist diese anzugeben.

Zu 10.

- Die Erhaltungszüchtung ist in der genannten Ursprungsregion durchzuführen.

Zusätzlich zum Antrag auf Zulassung einer Erhaltungssorte sind ggf. einzureichen:

1. *Vollmacht:* Ist ein Verfahrensvertreter oder Bevollmächtigter bestellt, so ist eine Vollmacht beizufügen.
2. *Bescheinigung:* Der Antrag auf Zulassung einer Erhaltungssorte ist nur vollständig, wenn die Bescheinigung der zuständigen Länderbehörde beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Sorte handelt, deren Erhaltung als pflanzengenetische Ressource in der Ursprungsregion bedeutsam ist. Die Bescheinigung ist entbehrlich, wenn die Sorte in der "Roten Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen oder deren Sorten" enthalten ist.
3. *Sortenbeschreibung:* War die Sorte in einer Sortenliste eingetragen oder hat Sortenschutz bestanden, sollte die amtliche Sortenbeschreibung beigelegt werden. Eine Beschreibung der Sorte mittels des Technischen Fragebogens ist in jedem Fall erforderlich.